

**Konvention
über die Privilegien und Immunitäten
der Internationalen Atomenergicorganisation**

In der Erwägung, daß Artikel XV.C des Statuts der Internationalen Atomenergicorganisation bestimmt, daß die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten, die in dem genannten Artikel erwähnt sind, in einer oder mehreren Sondervereinbarungen zwischen der Organisation, die zu diesem Zweck von dem nach den Weisungen des Gouverneursrates handelnden Generaldirektor vertreten wird, und den Mitgliedern festgelegt werden;

In der Erwägung, daß gemäß Artikel XVI des Statuts eine Vereinbarung über die Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen geschlossen worden ist; und

In der Erwägung, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen in dem Bestreben, die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen und der mit diesen in vertraglicher Beziehung stehenden Organisationen nach Möglichkeit zu vereinheitlichen, die Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen angenommen hat, der zahlreiche Mitglieder der Vereinten Nationen beigetreten sind, hat

der Gouverneursrat

1. ohne die im Rat vertretenen Regierungen festzulegen, den nachstehenden Wortlaut genehmigt, der im allgemeinen der Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen entspricht, und
2. ersucht die Mitglieder der Organisation, diese Konvention zu prüfen und gegebenenfalls anzunehmen.

Artikel I

Begriffsbestimmungen

§ 1

In dieser Konvention:

- (i) bezeichnet der Ausdruck „Organisation“ die Internationale Atomenergicorganisation;
- (ii) bezeichnen die Worte „Vermögenswerte und Guthaben“ im Sinne des Artikels III auch Vermögenswerte und Mittel, welche die Organisation in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verwahrt oder verwaltet;
- (iii) bezeichnet der Ausdruck „Vertreter der Mitglieder“ im Sinne der Artikel V und VIII alle Gouverneure, Vertreter, Stellvertreter, Berater, technischen Sachverständigen und Sekretäre von Delegationen;
- (iv) bezeichnet in den §§ 12, 13, 14 und 27 der Ausdruck „von der Organisation einberufene Tagungen“ die Tagungen
 1. ihrer Generalkonferenz und ihres Gouverneursrates,
 2. aller von der Organisation einberufenen internationalen Konferenzen, Kolloquien, Seminare und sonstigen Gruppen,
 3. jedes Ausschusses eines dieser Gremien;¹⁾
- (v) bezeichnet der Ausdruck „Beamte der Organisation“ im Sinne der Artikel VI und IX den Generaldirektor und alle Mitglieder des Personals der Organisation mit

Ausnahme der ortsansässigen Kräfte, die gegen Stundenlohn beschäftigt sind.

Artikel II

Rechtspersönlichkeit

§ 2

Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie kann

- a) Verträge schließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen sowie
- c) vor Gericht auftreten.

Artikel III

Vermögenswerte, Mittel und Guthaben

§ 3

Die Organisation, ihre Vermögenswerte und Guthaben genießen ohne Rücksicht darauf, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Befreiung von der Gerichtsbarkeit, soweit die Organisation nicht im Einzelfall hierauf ausdrücklich verzichtet. Ein solcher Verzicht erstreckt sich jedoch nicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

§ 4

Die Räumlichkeiten der Organisation sind unverletzlich. Ihre Vermögenswerte und Guthaben sind ohne Rücksicht darauf, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jedem sonstigen Eingriff in Form einer Vollstreckungs-, Verwaltungs-, Gerichts- oder Gesetzgebungsmaßnahme befreit.

§ 5

Die Archive der Organisation sowie im allgemeinen alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke sind ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, unverletzlich.

§ 6

Die Organisation kann ohne jede Beschränkung durch finanzielle Überwachungsmaßnahmen, Regelungen oder Moratorien

- a) Mittel, Gold und Devisen jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten;
- b) ihre Mittel, ihr Gold und ihre Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und jegliche in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung **umtauschen**.

II

§ 7

Bei der Ausübung der ihr in § 6 gewährten Rechte trägt die Organisation allen von der Regierung eines Vertragsstaates dieser Konvention erhobenen Vorstellungen Rechnung, soweit anzunehmen ist, daß ihnen ohne Beeinträchtigung der Belange der Organisation stattgegeben werden kann.